

Anlage 11

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Bildende Kunst

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Erarbeitet durch: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Gestaltungsreferat: Deutsch und Künste
Referatsleitung: Heinz Grasmück

Fachreferentin: Gabriele Hatting

Hamburg 2010

Inhaltsverzeichnis

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau	4
3 Anforderungsbereiche	6
3.1 Allgemeine Hinweise.....	6
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche	7
3.2.1 Beschreibung der Anforderungsbereiche für den praktischen Prüfungsteil	8
3.2.2 Beschreibung der Anforderungsbereiche für den theoretischen Prüfungsteil	9
3.2.3 Operatoren.....	10
4 Schriftliche Prüfung	12
4.1 Allgemeine Hinweise.....	12
4.1.1 Anforderungen an gestalterische Auseinandersetzungen.....	12
4.1.2 Anforderungen an rezeptive Auseinandersetzungen.....	12
4.2 Aufgabenarten.....	13
4.2.1 Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil	13
4.2.2 Aufgabe mit theoretischem Schwerpunkt und praktischem Anteil.....	14
4.2.3 Theoretisch-schriftliche Aufgabe.....	14
4.3 Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben	15
4.3.1 Angaben zu unterrichtlichen Voraussetzungen und zum Erwartungshorizont	17
4.3.2 Zahl und Umfang der Aufgaben.....	18
4.4 Bewerten von Prüfungsleistungen	18
5 Mündliche Prüfung	22
5.1 Präsentationsprüfung.....	22
5.1.1 Ziele der Präsentationsprüfung	22
5.1.2 Aufgabenstellung	23
5.1.3 Kriterien für die Bewertung	23
5.2 Nachprüfung 24	
5.2.1 Aufgabenstellung der Nachprüfung	24
5.2.2 Bewertung der Nachprüfung	25

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Bildende Kunst, kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen der Kurse auf grundlegendem und erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe / Rahmenplan Bildende Kunst beschrieben.

2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Im Unterricht auf grundlegendem Niveau ist der Nachweis über ein fundiertes Fachwissen (Basis- oder Orientierungswissen) in enger Verknüpfung mit spezifischen Fähigkeiten bei der Produktion von Bildern, Objekten und gestalteten Produkten zu erbringen. Den Zusammenhang dabei bilden

- die Herstellungsbedingungen und -prozesse von Bildern, Objekten und gestalteten Produkten,
- die Bildsprachen und deren Wirkungen und Bedeutungen,
- die Funktionen von Bildern, Objekten und gestalteten Produkten,
- Bilder, Objekte und gestaltete Produkte in ihren historisch-gesellschaftlichen und aktuellen Bezügen,
- die Methoden der Rezeption und Produktion von Bildern, Objekten und gestalteten Produkten.

Im Unterricht auf erhöhtem Niveau weisen die Prüflinge nach, dass sie ein über die Grundbildung hinaus gehendes vertieftes und detaillierteres Wissen im Bereich des diskursiven Umgangs mit gestalteten Produkten erworben haben, weiterführende Qualifikationen bei der Produktion von gestalteten Produkten besitzen und über ein größeres Maß an Eigenständigkeit und Reflexion beim fachlichen Arbeiten und Anwenden künstlerischer und kunstwissenschaftlicher Methoden verfügen.

Die Anforderungen der beiden Niveaus in der Abiturprüfung unterscheiden sich vor allem

- im Grad der Vorstrukturierung des Materials (z. B. anhand von Leitfragen, Angaben zu den Methoden, Vorgaben in Form von Daten und Materialien),
- im Schwierigkeitsgrad der Aufgabe (z. B. höhere oder geringere Anforderungen an die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Produktion und Rezeption, an das Differenzierungs-, Vorstellungs- und Abstraktionsvermögen, an die Transfer- und Darstellungsfähigkeit),
- im Grad der geforderten Selbstständigkeit,
- im Komplexitätsgrad der Problemstellung.

Grundbildung auf grundlegendem Niveau		Erweiterung und Vertiefung auf erhöhtem Niveau	
Produktion	Rezeption	Produktion	Rezeption
<p>Erwerb von bildsprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten,</p> <p>reflektierte Anwendung von Bildsprache im Hinblick auf die beabsichtigte Wirkung,</p>	<p>Erschließen von Bildern, Objekten und gestalteten Produkten unter Berücksichtigung adäquater Methoden,</p> <p>kunsthistorisches Basis- und Orientierungswissen,</p> <p>fachsprachliche Angemessenheit,</p>	<p>Entwicklung eigenständiger Zielvorstellungen,</p> <p>kunstpropädeutisches Arbeiten,</p> <p>Kenntnis und Verständnis von unterschiedlichen künstlerischen Verfahren und Methoden,</p> <p>Auswahl und Anwendung sachgemäßer Arbeitsstrategien und Lösungsverfahren,</p> <p>Verfügen über unterschiedliche bildsprachliche Ausdrucksmöglichkeiten,</p>	<p>Erschließen von Bildern, Objekten und gestalteten Produkten in komplexen Zusammenhängen,</p> <p>kunstwissenschaftliches und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten,</p> <p>Kenntnis und Verständnis von kunsttheoretischen Ansätzen,</p> <p>differenzierte kunstwissenschaftliche Terminologie,</p>
<p>Methodenreflexion und Selbstständigkeit im Zusammenhang mit der Produktion und Rezeption von Bildern, Objekten und gestalteten Produkten.</p>		<p>reflektierte und diskursive Methodenvielfalt,</p> <p>Methodenverfügbarkeit,</p> <p>größere Eigenständigkeit im Zusammenhang mit der Produktion und Rezeption von Bildern, Objekten und gestalteten Produkten.</p>	

Für die Aufgabenstellungen heißt das:

Kurse auf grundlegendem Niveau	Kurse auf erhöhtem Niveau (mind. 4 stdg.)
<p>Die Anzahl der Teilaufgaben kann größer sein.</p> <p>Die Aufgabe ist deutlich vorstrukturiert (eine zu kleinschrittige Aufgabenstellung muss aber vermieden werden, damit eine selbstständige Lösungsmöglichkeit in der Aufgabe angelegt ist).</p>	<p>Die Beschränkung der Teilaufgaben zielt auf eine größere Eigenständigkeit in der Auswahl von Verfahren, Schritten und Methoden.</p> <p>Die Aufgabe ist komplexer und eröffnet in höherem Maße die Möglichkeit eigener Lösungsstrategien.</p>

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden, die sich nach dem Grad des selbstständigen Umgangs mit Gelerntem gliedern.

Es sind dies:

Anforderungsbereich I (z. B. Wiedergabe von Kenntnissen)

Anforderungsbereich II (z. B. Anwenden von Kenntnissen)

Anforderungsbereich III (Problemlösen und Werten)

Die Differenzierung von Prüfungsleistungen und ihre Zuordnung zu Anforderungsbereichen erleichtert nicht nur die Konzeption und Formulierung von Aufgabenstellungen, sondern gewährleistet auch bei der Leistungsbewertung, dass die Anforderungen angemessen und vergleichbar gewichtet werden.

Auch wenn sich die Anforderungsbereiche nicht immer scharf voneinander abgrenzen und die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen nicht in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, Unter- oder Überforderungen zu vermeiden und die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben und der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen.

Die Anforderungsbereiche ermöglichen unter Berücksichtigung der Unterrichtsinhalte und ihrer Vermittlung die Konstruktion von ausgewogenen Aufgabenstellungen, welche Einseitigkeiten in Bezug auf Überbetonung reproduktiver Leistungen oder Überforderung durch ausschließlich problemlösendes Arbeiten und wertende Auseinandersetzung vermeiden.

Darüber hinaus sollen die auf den Anforderungsbereichen basierenden Aufgabenformulierungen den Schülerinnen und Schülern das Verständnis für die Aufgabenstellungen im mündlichen und schriftlichen Bereich erleichtern und die Bewertung durchschaubar machen.

Die Ausführung von Erwartungen in unterschiedlichen Anforderungsbereichen ermöglicht eine fundiertere Übereinstimmung in der Beurteilung durch die korrigierenden Lehrkräfte und damit eine größere Vergleichbarkeit. Die Prüfungsleistungen dürfen dabei jedoch nicht schematisch dem einen oder anderen Anforderungsbereich zugeordnet werden. Es ist vielmehr zu bedenken, dass die Übergänge zwischen den drei Anforderungsbereichen fließend sind und dass der Grad der Selbstständigkeit der geforderten Leistung abhängig ist von den Unterrichtsvoraussetzungen. Dies erfordert, dass die Anforderungsbereiche auch in die Begründung der Bewertung einbezogen werden.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Anforderungsbereich I	Anforderungsbereich II	Anforderungsbereich III
<p>Der Anforderungsbereich I umfasst</p> <p>⇒ die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,</p> <p>⇒ gelernte und geübte Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.</p>	<p>Der Anforderungsbereich II umfasst</p> <p>⇒ selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang,</p> <p>⇒ selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare, jedoch neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann.</p>	<p>Der Anforderungsbereich III umfasst</p> <p>⇒ planmäßiges bzw. experimentelles Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen.</p> <p>⇒ Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.</p>

3.2.1 Beschreibung der Anforderungsbereiche für den praktischen Prüfungsteil

Für den praktischen Prüfungsteil im Fach Bildende Kunst bedeutet das:

Anforderungsbereich I Praxis	Anforderungsbereich II Praxis	Anforderungsbereich III Praxis
aus dem Unterricht bekannte und geübte konzeptionelle Schritte sowie Arbeits- und Gestaltungsverfahren und Techniken in einer im Unterricht auf ähnliche Weise erarbeiteten Bildlösung anwenden,	auf der Grundlage bekannter Bildkonzeptionen oder entsprechender Gestaltungsverfahren und -techniken sinnvolle Auswahlentscheidungen treffen und in einer neuartigen Bildlösung realisieren,	auf der Basis eines Überblicks über unterschiedliche Konzeptionen, über erlernte gestalterische Möglichkeiten ein Bild im Wesentlichen eigenständig und originell, kreativ oder ungewöhnlich realisieren, im Zusammenhang damit Wirkungen aus komplexen Zusammenhängen planend oder prozesshaft-experimentell mit einbeziehen
Arbeits- und Gestaltungsverfahren im Sinne des vorangegangenen Unterrichts verwenden,	bekannte Arbeits- und Gestaltungsverfahren bewusst auswählen und gezielt, bezogen auf die geforderte bildnerische Problematik, anwenden,	bekannte Arbeits- und Gestaltungsverfahren im Hinblick auf die geforderte Problematik neu kombinieren,
mit Hilfe geübter Verfahrensschritte zu Bildlösungen gelangen	Bildlösungen im Rahmen eines aus dem Unterricht bekannten Repertoires bewusst entwickeln	eigenständige Bildlösungen bezüglich der geforderten bildnerischen Problematik finden, die aus dem Unterricht Bekanntes übersteigt
bekannte Techniken ausführen,	bekannte Techniken hinsichtlich der geforderten bildnerischen Problematik neu kombinieren und bewusst anwenden	bekannte Techniken hinsichtlich der geforderten bildnerischen Problematik erweitern und nicht im Unterricht bearbeitete Ausdrucksfelder erschließen,
Vorgehensweise hinsichtlich der geforderten Aspekte beschreiben.	bildnerische Entscheidungen hinsichtlich der geforderten Aspekte erläutern und begründen.	bildnerische Lösungen hinsichtlich der geforderten Aspekte überprüfen und bewerten.

3.2.2 Beschreibung der Anforderungsbereiche für den theoretischen Prüfungsteil

Für den theoretischen Prüfungsteil im Fach Bildende Kunst bedeutet das:

Anforderungsbereich I, schriftliche Aufgabe	Anforderungsbereich II, schriftliche Aufgabe	Anforderungsbereich III, schriftliche Aufgabe
erlernte und geübte bildnerische und sprachliche Untersuchungsverfahren und Interpretationsschritte sinngemäß und fachsprachlich zutreffend auf der Ebene des im Unterricht erreichten und gefestigten Lern- und Arbeitsniveaus innerhalb bekannter Bildzusammenhänge anwenden,	erlernte und geübte bildnerische und sprachliche Untersuchungsverfahren und Interpretationsschritte methodisch zutreffend und einsichtig in einer zusammenhängenden Bilddeutung fachsprachlich korrekt und anschaulich geordnet darstellen,	im Zusammenhang erlernter Interpretationsmethoden die Arbeitsschritte sinnvoll und zielgerichtet selbständig auswählen und in eigenständige Untersuchungszusammenhänge sinnvoll und erhellend einbringen, Untersuchungs- und Darstellungsformen eigenständig nutzen sowie argumentativ überzeugend zu Einsichten / Beurteilungen / Wertungen gelangen, die den im Unterricht angestrebten Standard erkennbar überschreiten, Bezüge zu anderen Bereichen wie Geschichte, Philosophie, Literatur, Musik, Religion, Naturwissenschaften etc. herstellen,
vorgegebene Analyseverfahren entsprechend den im Unterricht geübten Schritten an bekannten Bildzusammenhängen anwenden,	im Rahmen der Aufgabenstellung aus Analyseverfahren sachgerecht auswählen, sie anwenden und an bekannten Bildzusammenhängen zu begründeten Ergebnissen ,gelangen	Analyseverfahren sachgerecht auswählen, hinsichtlich ihrer Eignung bewerten und anwenden,
eine Analyse angeleitet vornehmen,	vorgegebene Analyseverfahren auf unbekannte Bildzusammenhänge anwenden,	Analyseverfahren sachgerecht kombinieren, auf unbekannte Bildzusammenhänge anwenden und die Aussagekraft der Ergebnisse bewerten,
die Fachsprache korrekt anwenden,	Fachsprache korrekt anwenden und das Vorgehen und die Darstellung sachgerecht gliedern,	Fachsprache korrekt anwenden, das Vorgehen und die Darstellung sachgerecht gliedern und die Ergebnisse der Untersuchung bewerten,
bekannte Theorien angemessen beschreiben	Theorien zuordnen und erläutern	Theorien in einen begründeten Zusammenhang bringen und bewerten

3.2.3 Operatoren

Die im Folgenden formulierten Arbeitsanweisungen (Operatoren) für den theoretischen Prüfungsteil werden zunächst genauer bestimmt und anschließend durch ein Beispiel verdeutlicht. Operatoren erfahren erst durch die konkrete Aufgabenstellung ihre präzise Zuordnung zu den intendierten Anforderungsbereichen. So lassen sich einzelne Operatoren in einer konkreten Aufgabenstellung auch anderen Anforderungsbereichen zuordnen.

Operatoren	Definitionen	Beispiele
Anwenden I	geübte Untersuchungsverfahren und / oder Interpretationsschritte auf bekannte Bild-zusammenhänge anwenden	Wenden Sie das Verfahren der Perceptbildung an.
Beschreiben I	Sachverhalte (evtl. mit Materialbezug) in eigenen Worten wiedergeben	Beschreiben Sie die Tag- und Nachtwirkung des vorliegenden Gebäudes.
Darstellen I	einen bekannten Zusammenhang oder Sachverhalt strukturiert wiedergeben	Stellen Sie dar, welche gestalterischen Mittel Sie gewählt haben.
Sammeln I	ohne nähere Erläuterungen aufzählen	Sammeln Sie in der vorliegenden Abbildung Beispiele für ähnliche Wirkungen. Sammeln Sie weitere Interessen, die für den Hersteller von Designobjekten von Bedeutung sein können.
Wieder- geben I	Sachverhalte (evtl. mit Materialbezug) in eigenen Worten wiedergeben	Geben Sie wieder, welches Verhältnis zur Tradition der Autor bei Horst Janssen zu Grunde legt.
Deuten II	unter gezielten Fragestellungen hinsichtlich Ursachen und Wirkungen nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen	Deuten sie Mimik, Gestik und Körperhaltung Rigauds in seinem Selbstbildnis.
Entwickeln II	unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten und die Ergebnisse darstellen	Entwickeln Sie eine angemessene Lösung dafür, wie in diesem Gebäude Körper und Raum zueinander in Beziehung treten.
Erläutern II	Zusammenhänge nachvollziehbar und verständlich veranschaulichen	Erläutern Sie die Wirkung der Formatwahl für Ihre Bildabsichten
Erklären II	auf der Grundlage erlernter Untersuchungsverfahren Sachverhalte zutreffend einordnen und auslegen	Erklären Sie, mit welchen Mitteln Courbet die Schönheit der Natur darstellt.
Gestalten II	auf der Grundlage erlernter Untersuchungsverfahren ein Bildwerk unter gezielten Fragestellungen und /oder nach vorgegebenen Gesichtspunkten sprachlich und/oder visualisierend untersuchen	Gestalten Sie ein Poster mit bedeutenden Stuhlentwürfen der Designgeschichte, die Sie schriftlich erläutern. Gestalten Sie mit Hilfe von Schrift und Sprache eine Aufzeichnung des vorliegenden Werks, um seine Ordnungsprinzipien zu sichtbar zu machen.
Untersuchen II	nach vorgegebenen oder selbst entwickelten Gesichtspunkten Sachverhalte in nachvollziehbare Beziehung setzen und zu Ergebnissen kommen	Untersuchen Sie das Verhältnis von Positiv- und Negativformen bei Archipenkos Skulptur „Schreitende“.

Operatoren	Definitionen	Beispiele
Vergleichen II	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und strukturiert darstellen	Vergleichen Sie Linienführung und Formgebung in den Ihnen vorliegenden Abbildungen.
Begründen III	auf Grund von ausgewiesenen Kriterien und unter Verwendung von Fachwissen und von Methoden folgerichtige Zusammenhänge nachweisen	Begründen Sie, warum Künstler bei Bildnisbüsten den Marmor farbig fassten. Begründen Sie Ihre Auffassung.
Bewerten III	auf der Basis methodisch reflektierter Untersuchungs- und Analyseformen zu einer argumentativ überzeugenden, eigenständigen Einschätzung über ein Bildwerk oder einen Sachverhalt kommen	Bewerten Sie die Forderung Adornos „keine Kunst nach Auschwitz“ vor dem Hintergrund der Figuren A. Giacomettis.
Beurteilen III	nach ausgewiesenen Kriterien ein begründetes eigenes Urteil zu einem Sachverhalt und / oder zur Art der Darstellung entwickeln	Beurteilen Sie, ob der an Beckmann gerichtete Vorwurf der Blasphemie auch gegen Dürer erhoben werden kann.
Diskutieren III	ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen und Pro- und Kontra-Argumente abwägen und eine Schlussfolgerung erarbeiten und vertreten	Kann revolutionäre Ästhetik auch politisch revolutionär sein? Diskutieren Sie die gesellschaftliche Wirksamkeit abstrakter Kunst am Beispiel von Plastik im öffentlichen Raum.
Entscheiden III	eine eigene Position nach ausgewiesenen Normen und Werten vertreten	Entscheiden Sie anhand der vorliegenden Texte, welche Rolle dem Betrachter im Kontext Ihrer Arbeit zukommt. Entscheiden Sie, ob es sich bei den abgebildeten Objekten eher um Designobjekte oder um Kunstwerke handelt.
Erfinden III	einen erfassten Sachverhalt oder ein erkanntes Verfahren in einer neuen Form eigenständig weiterführen	Erfinden Sie selbst eine weitere Methode, mit der Sie sich auf experimentelle Weise Kunstwerken nähern können.
Finden III	etwas Neues oder nicht explizit formuliertes eigenständig durch Schlussfolgerungen aus etwas Bekanntem entwickeln	Finden Sie weitere Möglichkeiten des schrittweisen Verschwindens aus dem Bild.
Interpretieren III	ein komplexeres Kunstverständnis nachvollziehbar darstellen und auf der Basis methodisch reflektierter Analyse von werkimmanenten Elementen und Strukturen und ggf. biografischen oder kunsthistorischen Sachverhalten zu einer resümierenden Gesamtdeutung eines Kunstwerks kommen	Interpretieren Sie das Bild C. D. Friedrichs als Ausdruck seines Verständnisses von Kunst.
Stellung nehmen III	siehe Beurteilen und Bewerten	Nehmen Sie kritisch Stellung zu der Aussage des Regisseurs hinsichtlich des Ihnen vorliegenden Filmausschnitts.

Die Anforderungsbereiche geben eine qualitative Stufung der mit den übrigen fachspezifischen und allgemeinen Kriterien erfassbaren Leistungen an. Insofern tragen sie dazu bei, die Notengebung begründbar und nachvollziehbar zu machen.

4 Schriftliche Prüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Der Unterricht im Fach Bildende Kunst ist sowohl auf eine produktive als auch auf eine rezeptive Auseinandersetzung mit fachspezifischen Problemen gerichtet.

4.1.1 Anforderungen an gestalterische Auseinandersetzungen

Produktive Auseinandersetzungen in Form von Gestaltungsaufgaben verlangen in der Abiturprüfung den Nachweis der Fähigkeit, Wahrnehmungen, Empfindungen, Kenntnisse, Erfahrungen und Vorstellungen bildnerisch angemessen umzusetzen und zu reflektieren. Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler

- grundlegende Werkmittel (Werkstoffe und Materialien, Werkzeuge und Geräte, Techniken und Verfahren) zur Lösung einer entsprechenden Gestaltungsaufgabe im grafischen und / oder malerischen, räumlichen, plastischen, fotografischen, filmischen, digitalen und performativen Bereich kennen und sachgerecht, sensibel und einfallsreich verwenden,
- grundlegende bildnerische Mittel der Gestaltung auf der Fläche, im Raum und in der Zeit (Elemente, Ordnungsprinzipien, Darstellungsformen) und ihre Wirkungsqualitäten kennen und sie entsprechend der Gestaltungsaufgabe im Beziehungszusammenhang von Form, Inhalt, Ausdruck und Bedeutung bildwirksam und gestalterisch prägnant realisieren.

Entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung sind dabei

- individuelle Gestaltungsideen zu entwickeln und eigene Vorstellungen zu veranschaulichen,
- Wirklichkeitseindrücke aufzufassen, bildnerisch zu klären und im Spannungsfeld zwischen Wiedergabe und Interpretation des Erscheinungsbilds bzw. zwischen Abbild und Abstraktion darzustellen,
- Gestaltungen an Bildfunktionen, Darstellungstendenzen und beabsichtigten Wirkungen (z. B. sachlich-objektiv, subjektiv-ausdruckshaft, symbolisierend, mitteilungsorientiert) auszurichten und entsprechende Darstellungsmittel dafür einzusetzen.

4.1.2 Anforderungen an rezeptive Auseinandersetzungen

Aufgaben zur Rezeption verlangen in der Abiturprüfung den Nachweis der Fähigkeit, visuelle Gestaltungen zu verstehen, zu beschreiben, zu analysieren, zu interpretieren und reflektierend zu werten.

Im Sinne der jeweiligen Aufgabenstellung sind dabei folgende Qualifikationen gefordert:

- bildnerische Sachverhalte, Zusammenhänge, Wirkungen erkennen und in angemessener Form sprachlich bzw. bildnerisch darstellen und bewerten,
- bildnerische Gestaltungen im Zusammenhang ihrer Entstehungs- und Wirkungsgeschichte untersuchen und interpretieren,

- bildnerische Gestaltungen als Bedeutungskomplexe erkennen, die durch Bedingungen und Konventionen der Wahrnehmung wie der Darstellung mitbestimmt sind; dabei auch Zusammenhänge zu anderen Fachdisziplinen herstellen,
- bildnerische Gestaltungen als Ausdruck individuellen und gesellschaftlichen Weltverständnisses im historischen und gegenwärtigen Kontext verstehen und interpretieren,
- methodische Prinzipien der Analyse und Interpretation kennen, unterscheiden, einschätzen und daraus mit eigenständigen und sachgerechten Lösungsstrategien den Erkenntnisprozess strukturieren.

4.2 Aufgabenarten

Hieraus ergeben sich für die schriftliche Prüfung drei verschiedene Aufgabenarten:

4.2.1 Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil

Diese Aufgabenart fordert die Lösung eines begrenzten fachspezifischen Problems, überwiegend in Form einer gestalterischen Arbeit.

Intention des Hauptteils der Aufgabe kann sein:

- die eigenständige Entwicklung, Erschließung oder Erweiterung bildhafter Vorstellungen im Rahmen einer problembezogenen Vorgabe,
- die eigenständige Entwicklung von lösungsorientierten Prozessen zur Realisierung bildhafter Vorstellungen,
- Experimente im / als Gestaltungsprozess und deren Auswertung,
- Planen, Entwerfen, Konzipieren von Gestaltungsvorhaben,
- die bildhafte Veranschaulichung von Vorhaben, Konzeptionen sowie von Sachverhalten, Funktionen, Beziehungen und Vorgängen.

Die Aufgabe ist bei klaren Zielvorgaben und Bindungen so offen zu formulieren, dass eine eigenständige Lösung möglich ist. Das bloße Nachempfinden oder die Adaption eines Stils oder einer Stilrichtung ist nicht zulässig. Auch die Lösungsprozesse sind Bestandteil dieser Aufgabe und Gegenstand der Leistungsbewertung.

Zu dieser Aufgabenart gehören ergänzende schriftliche Ausführungen:

- Sie können der Erschließung des gestellten Problems und der Reflexion des eingeschlagenen Weges bei der Gestaltung dienen, indem z. B. einzelne Entscheidungen (Methoden, Techniken, Verfahren) anhand vorgegebener oder selbst gesetzter und begründeter Kriterien überprüft und möglicherweise andere Lösungsansätze aufgezeigt werden.
- Sie können der Einordnung des gegebenen Problems und der gestalterischen Lösung in ein größeres Umfeld dienen, indem z. B. weitere, mit der Aufgabe nicht unmittelbar angesprochene, aber damit in Zusammenhang stehende Gesichtspunkte aufgezeigt und ggf. kurz erörtert werden.

Umfang und Anforderungshöhe des schriftlichen Teils werden durch die eindeutige Schwerpunktsetzung im gestalterischen Teil dieser Aufgabenart bestimmt. Stichwort-

artige Erläuterungen oder Beschriftungen allein stellen jedoch keine ergänzende schriftliche Ausführung in dem hier gemeinten Sinne dar.

4.2.2 Aufgabe mit theoretischem Schwerpunkt und praktischem Anteil

Diese Aufgabenart fordert die Lösung eines begrenzten fachspezifischen Problems, vornehmlich in schriftlicher Form. In der Regel handelt es sich hier um eine Beschreibung, Analyse und Interpretation. Dabei wird das gegebene Material auf seine konstituierenden Elemente hin untersucht. Es werden Beziehungen zwischen diesen Elementen erschlossen und die Prinzipien, nach denen sie organisiert sind, dargestellt. Die Ergebnisse werden unter bestimmten Aspekten interpretiert, z. B. durch das Einbeziehen neuer Materialien, durch Berücksichtigung des sachbestimmten Umfeldes und durch das Überprüfen von Hypothesen und Urteilen.

Diese Aufgabenart ist an gegebene Materialien wie Bilder, Gegenstände und ggf. auf sie bezogene Texte gebunden. Der schriftliche Hauptteil ist mit einem praktischen Teil verknüpft, der zwar geringeren Umfang, aber eine wesentliche und deutlich erkennbare Funktion bei der Lösung der Aufgabe hat. Der gestalterische Teil fordert die bildhafte Bearbeitung eines Teilproblems, in der Regel in Form von Skizzen, Studien oder Auszügen z. B. nach farblichen, kompositorischen oder funktionalen Aspekten.

Beispiele für die Funktion von Skizzen und Auszügen:

- Klärung der Beziehungen von Bildgegenständen,
- Verdeutlichung einer bestimmten Formensprache,
- Verdeutlichung von Wirkungen,
- Klärung der Funktion von Licht, Raum, Bewegung u. a.,
- Untersuchung der Wirkungs- und Funktionszusammenhänge von Werkmitteln und materialspezifischen Faktoren,
- vergleichende Darstellung motivischer oder stilistischer Gesichtspunkte.

Eine weitere Möglichkeit für diese Aufgabenart ist der „schriftliche Entwurf zur Realisierung von Vorhaben“. Es handelt sich hierbei um das Sichten und Ordnen gegebener Daten, das Finden und Prüfen von Lösungswegen, das Planen und Organisieren der Arbeit, das Auswählen und Einsetzen sachspezifischer Verfahrenstechniken und Methoden. Entwurfsskizzen, Visualisierungen von Details, Risse, Diagramme, Schemata sind in den Arbeitsprozess integriert und sind als Bestandteile der Arbeit anzusehen. Diese Art der Bearbeitung eignet sich z. B. für Konzepte zum Film, zum Design, zur Architektur.

Da in dieser Aufgabenart Skizzen, Auszüge und Variationen Erkenntnisfunktion haben, ist auf einen angemessenen Anschaulichkeitsgrad durch die Wahl und den Einsatz geeigneter Mittel zu achten.

4.2.3 Theoretisch-schriftliche Aufgabe

Die Analyse und Interpretation ist an vorgegebene Materialien wie Bilder, Gegenstände, Filme und auf sie bezogene Texte gebunden. Für die Lösung der Aufgabe sind keine Veranschaulichungen in Form von Skizzen und Farbauszügen gefordert. Diese Aufgabenart

eignet sich in der Regel für solche Formen der Analyse und Interpretation (zu den Begriffen vgl. Aufgabenart 4.2.2), welche eine stärkere Einbeziehung und Verarbeitung kunsthistorischer und kunstwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden verlangen.

Dabei kann auch die Erörterung unterschiedlicher Standpunkte und die Auseinandersetzung mit Aussagen, Thesen, Theorien, Problemen, Fragestellungen aus den Bereichen des Faches in argumentativer Form mit dem Ziel einer begründeten Stellungnahme einbezogen werden.

4.3 Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

Die Aufgabenstellungen richten sich nach den Zielen und Anforderungen sowie nach den Vorgaben, die im Rahmenplan Bildende Kunst für die Gymnasiale Oberstufe ausgewiesen werden und anhand derer die Inhalte im Unterricht entwickelt wurden. Die drei einzureichenden Prüfungsaufgaben müssen sich in Inhalten, Aspekten und Schwerpunktsetzungen deutlich unterscheiden und die im Rahmenplan ausgeführten Bezugfelder Freie Kunst, Alltagskultur und Architektur aufgreifen. Mindestens eine, höchstens jedoch zwei der einzureichenden Prüfungsaufgaben müssen das Bezugsfeld Freie Kunst des Rahmenplans abdecken. Die drei Prüfungsaufgaben müssen sich auf Themengebiete aus mindestens zwei Kurshalbjahren beziehen.

Die Prüfungsaufgaben müssen den Nachweis von Fähigkeiten und Kenntnisse aller drei in Abschnitt 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche verlangen, so dass eine Beurteilung ermöglicht wird, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Die Prüfungsaufgaben für beide Niveaustufen müssen das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II legen und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigen. Unabhängig von der Niveaustufe gilt, dass die Anforderungen nicht ausschließlich im Bereich der Wiedergabe von Kenntnissen liegen dürfen, wenn eine ausreichende Leistung erreicht werden soll.

Die Aufgabenstellung soll in der Regel mehrgliedrig sein. Diese Gliederung erleichtert durch Eingrenzung, Akzentuierung und Präzisierung die Lösung der Aufgabe und die Beurteilung der Prüfungsleistung. Eine schwerpunktmäßige Zuordnung von Teilaufgaben zu einem der Anforderungsbereiche ist möglich.

Jede Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit. Unzusammenhängende Teilaufgaben entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung. Anforderungen, Gegenstände und Art einer Prüfungsaufgabe sind abhängig von den Zielen, Inhalten und Arbeitsmethoden des vorausgegangenen Unterrichts.

Beim Entwerfen einer Prüfungsaufgabe sind folgende Überlegungen grundlegend:

- Feststellung prüfungsrelevanter Ziele und Inhalte aus den Kursen,
- Auswahl der Sachgebiete, Prüfungsgegenstände und der zu bearbeitenden Fragestellungen,
- Auswahl der Materialien, Verfahren und Techniken,
- Auswahl der Aufgabenart im Hinblick auf die ausgewählten Ziele und Inhalte,
- Gliederung der Aufgabe und Formulierung des Textes (Aufgabenabschnitte / Teilaufgaben, Hinweise zur Bearbeitung),
- mögliche Zuordnung der erwarteten Teilleistungen zu den Anforderungsbereichen,

- Vorschlag zur Bewertung der erwarteten Teilleistungen.

Für die Bearbeitung unterschiedlicher Aufgabenarten (4.2.1 bzw. 4.2.2 sowie 4.2.3) müssen ggf. unterschiedliche Räume zur Verfügung stehen.

Bei Aufgaben mit praktischem Schwerpunkt (4.2.1) dürfen sich die Anforderungen nicht auf den Bereich bildnerischer Fertigkeiten im Sinne einer bloßen Talentprobe beschränken. Es muss vielmehr eine eindeutig formulierte und hinreichend eingegrenzte gestalterische Problemstellung vorliegen, die in Konzeption und Realisation eigene selbstständige Entscheidungen erfordert.

Ferner ist bei Aufgaben mit praktischem Anteil zu bedenken, dass die Möglichkeiten praktischer Realisation durch die Prüfungssituation grundsätzlich eingeschränkt sind. Die Aufgaben sollten daher so formuliert sein, dass sie in der Prüfungssituation bearbeitet werden können und dass konzeptionelle Leistungen zur Ideenfindung, zur Planung und zum Entwurf dokumentiert werden. Diese werden in der Formulierung der Anforderungen bedacht und gehen unter dem Aspekt von Experimentierfähigkeit, Flexibilität und Einfallsreichtum in die Bewertung ein.

Auch für den Fall, dass alle Prüflinge dieselbe Aufgabe wählen, müssen genügend gleichwertige Arbeitsplätze vorhanden sein (z.B. bei der Arbeit mit Computern, mit Foto- oder Videokameras, wenn Gegenstände gegeben werden oder wenn es um die Sicht auf ein Motiv, ein Modell, ein Arrangement oder eine Reproduktion geht).

Bei Aufgaben mit schriftlichem Schwerpunkt (4.2.2 und 4.2.3) muss die Aufgabenstellung so angelegt sein, dass die Prüflinge ihre Beobachtungen zur Struktur und Bedeutung der Werke nicht nur aufzählen, sondern ihre Feststellungen auch erläutern, Wichtiges akzentuieren und in übergreifende Zusammenhänge stellen. Darüber hinaus müssen die Aufgaben deutlich machen, dass auch die Interpretation am sichtbaren Bestand der Werke zu belegen ist.

Auch Texte, z. B. kunstwissenschaftliche Aussagen, Äußerungen von Künstlern oder Rezipienten, Aussagen zur Kommunikationstheorie sowie literarische Texte können im Zusammenhang mit den entsprechenden Aufgabenstellungen zum Prüfungsgegenstand werden.

Den Prüflingen müssen Reproduktionen in ausreichender Größe, Qualität und Menge zur Verfügung gestellt werden. Die Qualität der Reproduktionen soll der Aufgabe angemessen sein, die Prüflinge müssen auf ihr erkennen können, was sie untersuchen sollen.

Bei der Verwendung von Reproduktionen sollen für den Prüfling auf dem Aufgabenbogen Angaben zum Original gemacht werden, so z. B. die Technik, die Originalmaße und das Entstehungsdatum, sofern das Erschließen dieser Sachverhalte nicht Teil der Aufgabe ist.

Abbildungen von Plastiken, Design-Gegenständen, Architektur sollen grundsätzlich mehrere Ansichten zeigen, es sei denn, das Objekt ist von allen Ansichten gleich oder es handelt sich um ein Objekt mit einer Schauseite oder es geht, z.B. bei der Architektur, nur um die Fassade.

Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben. Beim Einsatz der Hilfsmittel muss der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleiben, das heißt, allen Prüflingen müssen gleiche Hilfsmittel gleichermaßen zur Verfügung stehen.

4.3.1 Angaben zu unterrichtlichen Voraussetzungen und zum Erwartungshorizont

Mit jeder Abituraufgabe werden Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sowie zur erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont) vorgelegt.

Die unterrichtlichen Voraussetzungen für die Aufgabe und der Erwartungshorizont werden so beschrieben, dass ein Bezug zur konkreten Aufgabe hergestellt wird. Dieses versetzt den Korreferenten und gegebenenfalls den Vorsitzenden in die Lage, die Arbeit des Prüflings auch dann angemessen zu beurteilen, wenn kein Gespräch der Prüfungskommission stattfindet.

Die unterrichtlichen Voraussetzungen verdeutlichen, welche Stoffe und Verfahren im Unterricht behandelt worden sind und worauf sich die Abituraufgabe bezieht. Es muss sich daraus erschließen lassen, wo die Aufgabe neue und eigenständige Leistungen fordert bzw. welche Themen und Verfahren dem Prüfling bekannt sind und welche er / sie geübt hat. Die Beschreibung muss über die pauschale Angabe des Semesterthemas oder die bloße Benennung von Arbeitsbereichen deutlich hinausreichen, um eine differenzierte Beurteilung durch die Zweitkorrektoren zu ermöglichen.

Die unterrichtlichen Voraussetzungen enthalten sinnvollerweise eine Nennung der durch den Unterricht bekannten und gegebenenfalls bearbeiteten Kunstwerke sowie die Themenstellungen und Verfahren der praktischen Arbeit. Auch gestellte Klausuraufgaben und im Unterricht verwandte Lehrmaterialien sind zweckmäßige Hinweise für die Einordnung der erbrachten Leistungen.

Die Angaben zum Erwartungshorizont beschreiben oder charakterisieren die erwarteten Leistungen. Darüber hinaus enthalten sie die Angabe von Bewertungskriterien, die Zuordnung von Arbeitsschritten und -ergebnissen zu den Anforderungsbereichen sowie eine Beschreibung für eine gute und eine ausreichende Leistung in Bezug auf die jeweilige Prüfungsaufgabe.

Im Erwartungshorizont für die gestellte Aufgabe werden vorausgesetzte Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einsichten unter Bezug auf die drei Anforderungsbereiche beschrieben. Einerseits nimmt der Erwartungshorizont dabei Bezug auf die Aufgaben und die Teilaufgaben, andererseits muss in ihm benannt werden, welche Leistungen welchem Anforderungsbereich entsprechen. Die unterschiedliche Wertigkeit der drei Anforderungsbereiche hat somit Auswirkungen auf die Beurteilung. Die den drei Bereichen zugeordneten konkreten Anforderungen einer Aufgabe stellen auch die Grundlage für den Aufbau des Gutachtens im Vergleich von Erwartung und Leistung dar, das die Korrektur und Bewertung einer Klausur abschließt.

Diese Angaben werden auf einem angemessenen Abstraktionsniveau formuliert. Eine konkrete Vorwegnahme möglicher oder gar aller möglichen Lösungen ist nicht gefordert. Dem Prüfling soll ein Spielraum für eigene Einfälle, eigenständig entwickelte Fragen und begründete Deutungen offen gehalten werden.

Um eine Transparenz des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten, können im Erwartungshorizont Angaben darüber enthalten sein, in welchem Verhältnis zueinander die einzelnen Anforderungsbereiche oder die Aufgabenteile bei der Bewertung der Gesamtleistung stehen sollen. Angaben über Gewichtung von Aufgabenteilen im Erwartungshorizont müssen in Übereinstimmung zu den Formulierungen in der Aufgabenstellung selbst stehen, die dem Prüfling vorgelegt werden.

4.3.2 Zahl und Umfang der Aufgaben

Dem Amt für Bildung sind gemäß der jeweiligen Terminplanung drei eigenständige Aufgabenvorschläge einzureichen, die den oben ausgeführten Anforderungen entsprechen. Ein Aufgabenvorschlag muss der Aufgabenart mit theoretischem Schwerpunkt (4.2.2 oder 4.2.3) entsprechen.

Die Prüflinge erhalten zwei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

	Kurse auf grundlegendem Niveau	Kurse auf erhöhtem Niveau
Aufgabenart mit praktischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil (4.2.1)	300 Minuten	360 Minuten
Aufgabenart mit theoretischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil (4.2.2)	240 Minuten	300 Minuten
Theoretisch-schriftliche Aufgabe (4.2.3)	240 Minuten	300 Minuten

4.4 Bewerten von Prüfungsleistungen

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit in Form eines schriftlichen Gutachtens geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und inwieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat.

Die Bewertung unterliegt der besonderen pädagogischen Verantwortung der Beurteilenden.

Die Beurteilung der Leistungen geht von den Anforderungen aus, die in der Aufgabenstellung enthalten sind, und orientiert sich an der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung.

Leistungen, die in sinnvoller Weise von den Erwartungen abweichen, müssen in die Bewertung einbezogen werden, sofern sie im Rahmen der Aufgabenstellung liegen.

Zu den Bewertungskriterien für praktische Anteile gehören u. a.

- die Wahl der geeigneten technischen Mittel und deren Handhabung,
- wirkungsvoller und problembezogener Einsatz der bildsprachlichen Mittel, wie z. B. Komposition, Kontraste, Farbe, Struktur,
- problembezogene Entwicklung eines Konzepts und Veranschaulichung des Lösungsweges, z. B. durch Skizzen, Studien, Entwürfe, Verdeutlichung des Variierens, Verwerfens, Optimierens, Verdichtens,
- Offenheit für die Entwicklung verschiedener Lösungen und Variationen,

- bildhafte Realisierung als Resultat des Lösungsprozesses, z. B. Wechselbeziehung von Form und Inhalt, Originalität und Geschlossenheit, Eigenständigkeit der bildhaften Aussage. Das Ergebnis muss dabei nicht grundsätzlich vollständig ausgearbeitet sein, dennoch sollen die bildsprachlichen Umsetzungen der Vorstellungen in ihren Teilen das Ganze repräsentieren,
- Einfallsreichtum, das heißt unter anderem Anzahl der Skizzen, Studien und Entwürfe, Vielfalt der künstlerisch-technischen Verfahren und des Medieneinsatzes, Angebot alternativer Konzeptionen,
- Anschaulichkeit und Angemessenheit der Ausdrucksmittel,
- Klarheit der bildhaften Veranschaulichungen von Strukturen vorgegebener Bilder, Objekte oder Architektur.

Zu den Bewertungskriterien für schriftliche Anteile gehören u. a.

- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse,
- sachliche Richtigkeit,
- Unterscheidung von Wichtigem und Unwichtigem, Herausarbeitung des Wesentlichen,
- Folgerichtigkeit und Stimmigkeit der Aussagen,
- Differenziertheit des Verstehens, Darstellens und Urteilens,
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre funktionale Bedeutsamkeit,
- Einfallsreichtum und Einfühlungsvermögen,
- Einordnung eines Bildes, eines Objekts, einer Architektur oder einer Fragestellung in einen größeren Zusammenhang, Vielschichtigkeit der Bezüge bei Analyse und Interpretation,
- Einschätzung der Wirkungsmöglichkeiten eines gegebenen oder selbsterstellten Bildes oder Objekts, kritisch-diskursive Würdigung der Bedingtheit eigener und fremder Auffassungen,
- Einbeziehung eigener Erfahrungen und Kenntnisse,
- Grad der Problemerkennung und der Reflexion, Grad der Selbstständigkeit,
- Grad der Methodenverfügbarkeit,
- Klarheit in Aufbau und Sprache, Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage, übersichtliche Gliederung und inhaltliche Ordnung,
- Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache,
- Umfang der Kenntnisse und Einsichten im kunstgeschichtlichen und kunsttheoretischen Bereich, differenzierte Breite der Argumentationsbasis, Vielfalt der Aspekte und Bezüge auch über den Bereich der Kunst hinaus.

Neben einer beschreibenden Betrachtung müssen auch Deutungen und Deutungsansätze erkennbar sein. Dabei müssen in den Lösungsansätzen Kenntnisse von Inhalten und Methoden der Bezugswissenschaften (z. B. Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft, Wahrnehmungspsychologie, Philosophie, Medienwissenschaft) deutlich werden.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form sind mit bis zu 2 Punkten Abzug zu be-

werten. Bei allen Aufgaben mit praktischen Anteilen bezieht sich ein eventueller Punktabzug auf den schriftlichen Teil. Unübersichtliche Textstellen werden nicht gewertet.

Für den schriftlichen Aufgabenteil sind folgende Korrekturzeichen verbindlich:

Korrekturzeichen	Erläuterung
Sprachlich-formale Mängel:	
A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung
ul	unleserlich
St	Stil
W	Wortfehler
Inhaltliche Mängel:	
f	falsch
F	Fachsprache / Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zhg	falscher Zusammenhang

Bei der Korrektur werden Vorzüge und Mängel der Arbeit im inhaltlichen, sprachlichen und methodischen Bereich deutlich gemacht.

Ein angefügtes abschließendes Gutachten hat die Funktion, Bezüge zwischen den unterrichtlichen Voraussetzungen, der Aufgabenstellung, der Prüfungsleistung, den Korrekturvermerken und den Bewertungskriterien herzustellen. Hierbei werden abwägend und argumentativ Vorzüge und Mängel der Leistung charakterisiert. Das Gutachten schätzt auch den Grad der Selbstständigkeit der Prüfungsleistung ein sowie die Methodenverfügbarkeit und die Art der Problemlösung. Es würdigt die Leistungen als Ganzes und begründet die abschließende Bewertung.

Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn das Ergebnis erkennen lässt, dass die Aufgabenstellung in ihren komplexen Zügen erkannt, ihre Intention und Zielrichtung selbstständig zu einer nachvollziehbaren, zusammenhängenden schriftlichen oder gestalterischen Lösung genutzt wurde. Dabei müssen fachspezifische Begriffe und Verfahren entsprechend den Leistungserwartungen verwandt und das Ergebnis in der geforderten Form gestalterisch selbstständig, in der schriftsprachlichen Darstellung klar und

zielgerichtet geordnet sowie argumentativ schlüssig vorgetragen werden. Überwiegend werden hier Leistungen im Anforderungsbereich II, teils auch III erwartet.

Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) kann nur erteilt werden, wenn das Ergebnis erkennen lässt, dass der Schwerpunkt der Aufgabe erfasst und Ansätze zur Lösung erbracht sind. Dabei müssen Kenntnisse geeigneter fachspezifischer Verfahren und Begriffe erkennbar und die Ergebnisse in der geforderten Äußerungsform verständlich und geordnet dargeboten werden. Neben Leistungen des Anforderungsbereichs I müssen auch mindestens Leistungen im Anforderungsbereich II vorliegen.

Praktische Prüfungsergebnisse des Aufgabentyps 4.2.1 oder 4.2.2 werden an der Schule, an der die Arbeit erstellt wurde, zur Begutachtung durch Zweit- und gegebenenfalls Drittgutachter bereitgehalten, wenn eine Versendung der Ergebnisse dem Erstprüfer wegen möglicher Transportschäden zu riskant erscheint (z.B. Tonskulpturen).

Bei praktischen Prüfungsleistungen, die nicht wiederholbar oder flüchtig sind, wie z. B. Performance-Elementen, muss der Prüfungsausschuss aus Erst- und Zweitgutachter und Vorsitz, anwesend sein. Der bzw. die Vorsitzende führt bei einer Abweichung in den beiden Bewertungen von mehr als 3 Punkten die Verhandlung zur Bestimmung der Endnote.

5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt auf erhöhtem Anforderungsniveau, wenn der Prüfling das jeweilige Fach während der Studienstufe auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt hatte. Die in mündlichen Prüfungen zu bearbeitenden Aufgaben setzen sich grundsätzlich aus Themengebieten von mindestens zwei Semestern zusammen. Eine Schwerpunktbildung ist möglich.

5.1 Präsentationsprüfung

Die Präsentationsprüfung umfasst einen etwa 15 Minuten langen, medienunterstützten Vortrag (Präsentation), dem ein ebenfalls 15 Minuten langes Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss folgt. Teil der Präsentation kann die Darbietung einer von den Prüflingen für diese Prüfung nachweislich selbst erstellte gestalterische Arbeit (Dokumentation des Werkprozesses) in Analogie zum Aufgabentyp 4.2.1 sein. Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Prüfung drei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Dokumentation im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten über den geplanten Ablauf, die Kerninhalte der Präsentation sowie über den stattgefundenen Werkprozess bei gestalterischen Leistungen ab.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

Der Prüfungskommission wird die Aufgabenstellung mit dem Erwartungshorizont rechtzeitig vor der Prüfung vorgelegt.

5.1.1 Ziele der Präsentationsprüfung

In der Präsentationsprüfung geht es besonders um folgende allgemeine Fähigkeiten:

- im gegebenen Zeitraum für die Problemstellung eine Lösung finden und diese zusammen mit dem Werkprozess sowohl funktional als auch ästhetisch anschaulich darstellen,
- die Problemstellung in einer Präsentation strukturiert bearbeiten, die Ergebnisse angemessen vortragen und den Vortrag mit geeigneten Mitteln medial veranschaulichen,
- eine Einordnung des Sachverhalts oder Problems in übergeordnete Zusammenhänge vornehmen, sich mit den Sachverhalten und Problemen von vorgegebenen Material oder Problemstellungen selbstständig auseinandersetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vortragen und begründen,
- sich klar und differenziert ausdrücken und Überlegungen in gegliedertem Zusammenhang vortragen,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse eingehen und ggf. eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einbringen,

- fachspezifische Grundbegriffe und Verfahrensweisen kennen, einbringen und anwenden,
- auf in der Prüfungssituation vorgelegtes Material oder Problemstellungen aus dem weiteren Kontext der Aufgabe eingehen, es einordnen und sinnvoll bewerten können.

Die Prüflinge werden grundsätzlich einzeln geprüft. Ausnahmen (Gruppenprüfungen) müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei dem Prüfungsausschuss beantragt werden. Für Gruppenprüfungen gilt, dass entweder thematisch klar abgrenzbare Teilbereiche markiert und in die Aufgabenstellung aufgenommen werden oder dass als Bestandteil des mediengestützten Vortrags auch gruppenspezifische Präsentationsformen (wie z. B. performative Elemente) eingesetzt werden. An Gruppenprüfungen können maximal 3 Prüflinge teilnehmen. Für jeden Prüfling muss sowohl in der Präsentation als auch im Fachgespräch der individuelle Anteil erkennbar und bewertbar sein.

Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten. Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Der individuelle Anteil in der Präsentation soll nicht kürzer als 10 Minuten sein.

5.1.2 Aufgabenstellung

Für die Präsentationsprüfung gelten die Ausführungen unter Ziffer 4.1 entsprechend.

Als Aufgaben eignen sich insbesondere Lernleistungen, die die Schülerinnen und Schüler praktisch und theoretisch in komplexer Form und in selbständiger Auseinandersetzung erarbeiten und präsentieren. Praktische Leistungen sollen kunstpropädeutischen Charakter, theoretische Erarbeitungen wissenschaftspropädeutische Ansprüche haben. Besondere Möglichkeiten fächerübergreifender und –verbindender Projekte sind einzubeziehen. Der Werkprozess bei praktischen Arbeiten muss dokumentiert werden und ist Bestandteil der Prüfung.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabe in schriftlicher Form, gegebenenfalls mit beigelegten Materialien (z. B. Abbildungen, Gegenstände, Modelle, Texte, Arbeitsmaterialien). Für die Formulierung und Strukturierung der Aufgaben empfiehlt sich die Orientierung an den für die schriftliche Prüfung getroffenen Aussagen zu den Aufgabenarten unter 4.2.

Die Aufgabenstellung muss

- den Nachweis von Fähigkeiten in allen drei Anforderungsbereichen ermöglichen,
- sich an den Anforderungen des vorausgegangenen Unterrichts in den unterschiedlichen Kurstypen in der Studienstufe orientieren,
- nach Umfang und Komplexität in einem angemessenen Verhältnis zur Vorbereitungszeit stehen.

5.1.3 Kriterien für die Bewertung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung einer Präsentationsprüfung gelten im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung. Hinzu kommen folgende kommunikative Fähigkeiten:

- einen erkennbaren Zusammenhang zwischen gestalterischem Beitrag und den mündlichen Ausführungen dazu sowie zwischen gestalterischem Beitrag und ursprünglichem Vorhaben herstellen,
- die Eigenleistung erkennbar und nachvollziehbar darlegen,
- die sprachliche Aussagen bildhaft verdeutlichen,
- verständlich darlegen und sich angemessen ausdrücken,
- die Darstellung gliedern und sinnvoll aufbauen,
- auf Fragen, notwendige Einwände, oder Hilfen eingehen,
- den eigenen Standpunkt begründet verdeutlichen,

Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn das Ergebnis erkennen lässt, dass die Aufgabenstellung in ihren komplexen Zügen erkannt, ihre Intention und Zielrichtung selbstständig zu einer nachvollziehbaren, zusammenhängenden Lösung genutzt wurde. Dabei müssen fachspezifische Begriffe und Verfahren entsprechend den Leistungserwartungen verwandt und das Ergebnis in der geforderten Form selbstständig, in der Darstellung klar und zielgerichtet geordnet sowie argumentativ schlüssig vorgetragen werden. Überwiegend werden hier Leistungen im Anforderungsbereich II, teils auch III erwartet.

Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) kann nur erteilt werden, wenn das Ergebnis erkennen lässt, dass der Schwerpunkt der Aufgabe erfasst ist und Ansätze zur Lösung erbracht sind. Dabei müssen Kenntnisse geeigneter fachspezifischer Verfahren und Begriffe erkennbar und die Ergebnisse in der geforderten Äußerungsform verständlich und geordnet dargeboten werden. Neben Leistungen des Anforderungsbereichs I müssen auch mindestens Leistungen im Anforderungsbereich II vorliegen.

5.2 Nachprüfung

Die mündliche Nachprüfung nach § 25 Absätze 2 und 3 APO-AH dauert etwa 30 Minuten. Die Aufgabenstellung wird dem Prüfling vor der Prüfung schriftlich vorgelegt, zur Vorbereitung können etwa 30 Minuten Zeit gegeben werden. Als Ausgangspunkt dient eine begrenzte, gegliederte, schriftlich verfasste Aufgabe auf der Grundlage vorgelegter Materialien.

Auch für die mündliche Nachprüfung gelten die Ausführungen unter 4.2 entsprechend.

5.2.1 Aufgabenstellung der Nachprüfung

Die mündliche Nachprüfung bezieht sich auf Themen aus mindestens zwei Halbjahren der Qualifikationsphase. Eine Schwerpunktsetzung ist möglich.

Vor allem aufgrund der geringen Vorbereitungszeit können in der Prüfungssituation kreativ-gestalterische Leistungen nur in sehr begrenztem Umfang erwartet werden. Als Mittel für solche eingegrenzten, gestalterischen Aufgaben eignen sich besonders vorgefertigte Materialien im flächigen Bereich z. B. farbige Papiere, Collagematerial, Folien zum Durchzeichnen, die Wandtafel- oder Overheadprojektorzeichnung, im räumlich-plastischen Bereich z. B. vorgefertigte räumliche Elemente und leicht formbares plastisches Material.

Die zu prüfenden Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler in der mündlichen Nachprüfung entsprechen im Wesentlichen denen aus Ziffer 5.1.2, die sich nicht explizit auf komplexere gestalterische Beiträge beziehen.

Fachliche Fähigkeiten können nachgewiesen werden, indem Sachverhalte, Vorstellungen und Funktionen mit flächigen oder räumlichplastischen Mitteln bildhaft veranschaulicht werden, z. B. durch

- Klären der Beziehungen von Bildgegenständen,
- Verdeutlichen einer bestimmten Formensprache,
- Verdeutlichen von Wirkungen,
- Klären der Funktion von Licht, Raum, Bewegung u. a.,
- Untersuchen der Wirkungen und Funktionen von Material und medienspezifischen Faktoren,
- vergleichendes Darstellen motivischer oder stilistischer Gesichtspunkte.

5.2.2 Bewertung der Nachprüfung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung einer mündlichen Nachprüfung gilt 5.1.3 ohne die spezifischen Ausführungen zu komplexeren gestalterischen Leistungen.